



## **Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen**

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltauflagen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### **Betreiber**

Firma Weise & Sohn GmbH

### **Standort**

Gewerbegebiet 6 – 8 in 37696 Marienmünster

### **Anlagenbezeichnung**

Abfallentsorgungsbetrieb

### **Datum der Überwachung**

14.02.2019

### **Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]**

Vor-Ort-Dauer: 15,5 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 22,75 Stunden

Gesamtdauer: 38,25 Stunden

### **Angemeldete oder unangemeldete Überwachung**

Angemeldete Überwachung

### **Zuständige Überwachungsbehörde**

Bezirksregierung Detmold

### **Umfang der Überwachung**

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung des gesamten Betriebsgeländes und Überprüfung der Themen industrielles Abwasser, Abfallstromkontrolle, Abfallrecht, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Umweltmanagement & Betriebsorganisation.



Datum der Veröffentlichung: 15. August 2019

Seite 2 von 3

## Grundlage der Überwachung

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz,
- Kreislaufwirtschaftsgesetz einschließlich der jeweiligen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerke.

## Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Keine durchgeführte Generalinspektion der Abscheideranlagen innerhalb der letzten 5 Jahre.
2. Ungeregelte Abwasser-Entwässerung in die unbefestigte Bodenzone am Schüttgutlager.
3. Fehlende Informationen zu den Abscheideranlagen gemäß Anhang 49 der Abwasserverordnung im Betriebstagebuch.
4. Nicht aktuelle Angaben in der Anzeige nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz.
5. Fehlerhafte Führung von Beleitscheinen.

**Die Mängel der Ziffern 2, 3 und 4 wurden bereits behoben [Stand: 28.06.2019].**

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissions-



Datum der Veröffentlichung: 15. August 2019

Seite 3 von 3

schutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

### **Veranlasste Maßnahmen**

Revisionsbericht unter Nennung der Mängel und Anweisungen zur Behebung der Mängel.